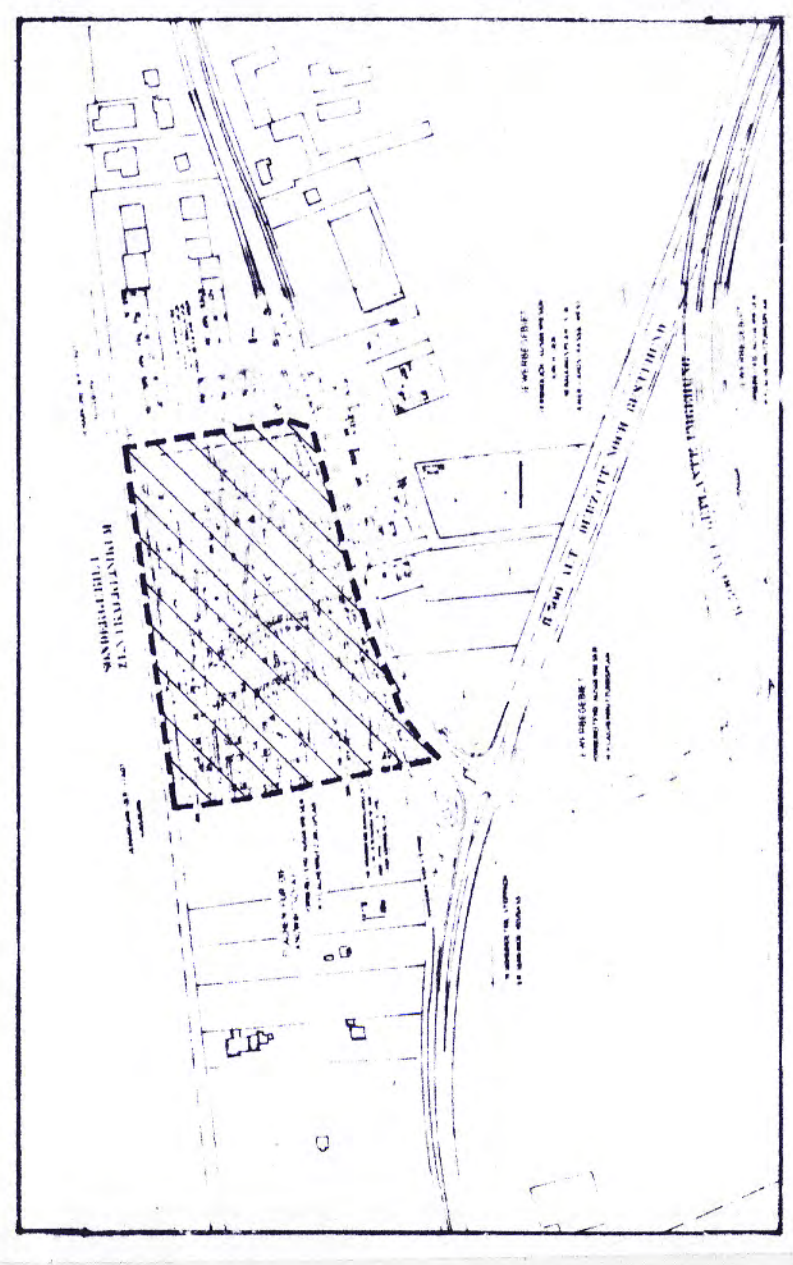




ÜBERSICHTSPLAN 1:25000



ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

(AUSZUG PLÄNE NUTZUNGSPLAN)

AUSZUG AUS FLURKARTE KRIEGSHABER N.W. XII 24 14



MASSTAB 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

A FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN BETRIEBESBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE NACH MASSGABE DES § 2 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- III ZAHLE DER VOLLGESOSSENE/HOCHTÜRME
- IV ZAHLE DER VOLLGESOSSENE/STREIFEN
- 04 GRUNDSTÜCKEZAHL/HOCHTÜRME
- 05 BESCHÜTTUNGSGRENZE/STREIFEN
- ▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- ▲ NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- ▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUFERNE
- BAULINIE
- FÜRSTREICHUNG
- SD SATTELGANG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSSCHWELLE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSSCHWELLE
- RADWEG
- PARKBUCHT IM BEREICH VON VERKEHRSSCHWELLEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSSCHWELLEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- KÜNDIGUNG UND BÜTTPLATZ (PRIVAT) ALS GEMEINSCHAFTSFLÄCHE FÜR DEN BEREICH GEGENÜBER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLÄCHE FÜR DIE TIERGARBE EINSCHL. ZU- UND ABFART
- VERKEHRSGRÜN
- PRIVATE GRÜNLÄCHE-BREITE 5,0m - DIE NACH MASSGABE DES § 7 ZIFF. 5 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZU BEWALDEN IST
- BAUME ZU PFLANZEN
- FLÄCHEN OHNE EINRIEDUNG
- MASSZAHLEN
- APREZIERUNG GEBIETE UNTERSCHIEDLICH NUTZUNG UND/ODER BEWEISE
- VERSORGENSFLÄCHE - ELEKTRIZITÄT (TRANSFORMATIONSSTATION)
- SONDEREN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- VERSORGENSFLÄCHE - GAS (GASREGELANLAGE)
- GARTENFLÄCHE - NUR BEI EINER WOHNEINHEIT (LAGEPFLANZUNG BEBAUUNGSLAGE) ENTLASST WENN DIESE FLÄCHE VON MEHR ALS 0,20a ÜBER STRASSENBEREICHE FREIHALTEN
- FLÄCHEN FÜR DEN OBENBEDARF
- SCHALLSCHUTZMÄND

BUNWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORERKLÄRTE FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 1875 FLURNUMMERN
- BÜSCHUNG
- VORSCHLAG ZUR SITUATION NEUER GEBÄUDE
- GARABOFFI
- STALLRÄUME
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE FÜR BESUCHER
- ABWASSERLEITUNG
- GRENZE DES RAUMLICHEN BETRIEBESBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (RICHTIGERHINDEIHLICH NORD) DER BILDUMMER LANDSTRASSE
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NERVENGEBÄUDE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG ÜBERBRÜCKUNG

A DER GEMEINDE RATH VON AUGSBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. 9. 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBEREICH WURDE AM 4. 10. 1983 ÜRTHSBLICH BEKANNTGEMACHT.

B DIE BÜRGERBEIHEITUNG GEM. § 22 ABS. 2 BBODG MIT ÖFFENTLICHER DARLEGENG UND ANHÄNGUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 4. 10. 1983 HAT IN DER ZEIT VOM 21. 12. 1983 BIS 30. 10. 1984 STÄTT. GEFUNGEN.

C DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 23 ABS. 6 BBODG VOM 10. 10. 1984 BIS 13. 10. 1984 UND VOM 21. 12. 1984 BIS 15. 12. 1984 IN STÄDTBEREICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

D DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 20. 12. 1984 MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BBODG IN DER ZEIT VOM 21. 12. 1984 BIS 21. 12. 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

E DER MARKT STÄDTBEREICH HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTVEREINIGTES VOM 15. 11. 1984 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF IN DER FASSUNG VOM 15. 11. 1984 GEM. § 10 BBODG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

F DAS LANDRATH VON AUGSBURG HAT MIT SCHREIBEN VOM 4. 6. 1986 VOR 50-40-18 GEM. § 10 ABS. 3 BBODG ERKLÄRT, DASS RECHTSSTÖSSE NICHT GELTENDE GEMACHT WERDEN.

G DIE ÜBERNEMUNG DES ANLIEGERSBEREICHES WURDE AM 04. 10. 1986 § 7 Z. 1 HALBSATZ 2. BELEG GEGENSTÄNDLICH BEKANNTGEMACHT.

H DER BEBAUUNGSPLAN IST HERMIT IN KRAFT GETRETEN.

STÄDTBEREICH DEN 24. SEP. 1986

DR. ERNST BÜNGERMEISTER
MARKT STÄDTBEREICH

BEBAUUNGSPLAN S 26

FÜR DEN BEREICH GEGENÜBER DER STRASSE LANDSTRASSE NORD

M A R K T STÄDTBEREICH

STÄDTBEREICH DEN 24. SEP. 1986

GRÄNDERT	27.6.85
GRÄNDERT	27.7.85
GRÄNDERT	4.10.85
GRÄNDERT	10.4.84
GRÄNDERT	16.10.84
GRÄNDERT	5.5.85
GRÄNDERT	26.7.90
GRÄNDERT	18.11.84
GRÄNDERT	18.11.84

nussér
architektur
büro

VERMESSUNGSUNTERLAGE NACH STAND V. FEBR. 79
GEBÄUDE BESTAND NACH AUFNAHME V. 14.82
ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT BELEGBAR